

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Tierschutzverein trägt den Namen „Dogonaut“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in Bonn.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des §52, Abs. 2, Nr. 14 AO.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - a. Finanzielle und materielle Unterstützung von Tierheimen und Tierschutzorganisationen in EU- und Nicht-EU-Ländern,
  - b. Aufbau und Unterhaltung von eigenen Tierheimen,
  - c. Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere im In- und Ausland, auch durch die Einrichtung von Pflegestellen zur artgerechten Aufnahme, Versorgung, Betreuung sowie ggf. deren Unterbringung in ein endgültiges Zuhause,
  - d. Betreiben von Inlands- und Auslandstierschutz zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von aufgegriffenen Tieren, deren Kastration bzw. Sterilisation, sowie der Verabreichung vorbeugender Schutzimpfungen,
  - e. die Förderung und Betreuung von Tierpatenschaften,
  - f. die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen und Organisationen des Tierschutzes sowie Privatpersonen, welche auf dem Gebiet des Tierschutzes aktiv tätig sind,
  - g. das Wohlergehen der Tiere zu fördern und zum Wohle der Tiere zu beraten und zu informieren, d.h. die Verbreitung, Pflege und Förderung des

Tierschutzgedankens durch Aufklärung insbesondere durch  
Öffentlichkeitsarbeit voranzutreiben,

- h. Unterstützung zur Verhütung und der Verfolgung jeglicher Art von Tierquälerei, Tiermissbrauch oder nichtartgerechter Behandlung von Tieren,
  - i. Öffentlichkeitsarbeit; Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen.
3. Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des §57, Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht, welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Verwaltung, Tierpflege usw.) ist im erforderlichen Maße zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet gem. §26 BGB der Vorstand. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Es gibt zwei verschiedene Arten von Mitgliedern:
  - a. zum einen diejenigen Mitglieder, die bereit sind, sich aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und
  - b. zum anderen diejenigen Mitglieder, die den Verein vor allem durch Verbreitung des Vereinszwecks unterstützen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten wollen (sogenannte „Fördermitglieder“).
2. Die Fördermitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Verein kann auch außerordentliche Fördermitglieder haben, wie zum Beispiel andere nationale wie internationale Organisationen, die sich dem gleichen Zweck des Vereins verpflichten, juristische Personen, kirchliche und städtische Einrichtungen.
4. Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten:

Die Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Geschäftsführung hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden. Die Fördermitglieder erhalten deswegen in unregelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere auch Mitteilungen über Kampagnen, die Vereinsentwicklung und über Mitgliederversammlungen.

5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (postalisch oder per Email oder per online-Formular) an den Vorstand entscheidet dieser in den turnusmäßigen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
  - durch Ausschluss aus dem Verein

- durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied
  - durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person)
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch postalische Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.
  3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich ordentlich gegenüber dem Mitglied gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
  4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 2 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse.  
  
Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.  
  
Ferner kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt trotz einer Anfrage beim Einwohnermeldeamt unbekannt ist.
  5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.
  6. Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
  - in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.
  - Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, wenn das Verhalten eines Mitglieds sich nicht nach den demokratischen Maßstäben oder den Vereinsstatuten orientiert, unüberwindbare Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern und den übrigen Mitgliedern bestehen oder Vereinsinterna außenstehenden Dritten weitergegeben werden oder das Mitglied mit der Bezahlung von Vereinsbeiträgen mehr als 2 Monate im Rückstand ist.
2. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren. Etwaige Rechtsmittel des Mitglieds gegen den Ausschluss haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Können Ausschlussanträge und/oder-beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig zum 01. Februar. Der Beitrag ist fällig innerhalb von 2 Wochen ab Aufnahme in den Verein.

2. Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Personen, die nach dem 31. Juli eines Geschäftsjahres die Vereinsmitgliedschaft beantragen, zahlen im Eintrittsjahr den halben Beitrag. Sonstige bei der Aufnahme entstehende Forderungen des Vereins bleiben unberührt.
5. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitglieder als beitragsfreie Mitglieder aufnehmen oder Mitglieder beitragsfrei stellen.
6. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - a. Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
  - b. den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Schatzmeister und auch der Schriftführer sind jeweils mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist. Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes oder nachgewählte Mitglieder des Vorstandes können für die verbleibende Amtsdauer des restlichen Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft

des Amtsinhabers enden alle Ämter unverzüglich und ohne besonderes Verfahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

4. Die Mitglieder des Vorstands sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich für den Verein sind.
5. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern hinzu (Selbstergänzung). Jedes zugewählte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt; seine Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet werden, oder im Umlaufverfahren. In Anwendung des § 40 i.V.m. § 27 Abs.1 BGB ist jede Vorstandssitzung bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

#### **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
4. Beschlußfassung von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen
5. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
6. die Beschlussfassung über eine angemessene Vergütung (Aufwandsentschädigung / Übungsleiterpauschale / Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG)

7. Bestellung eines Wahlvorstandes für Vorstandswahlen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **§ 11 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei einer Zurechnung über § 831 BGB haftet der Verein abweichend von Satz 1 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt wurde.
2. Die Organe des Vereins und die Funktionsträger haften dem Verein und den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Die für den Verein jeweils Handelnden haften persönlich im Falle einer Pflichtverletzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die persönliche Zusammenkunft der Mitglieder zur Mitgliederversammlung kann durch eine virtuelle Zusammenkunft mittels Videokonferenz über eine geeignete Plattform ersetzt werden, sofern ausschließlich die Mitglieder des Vereins zu der Online-Versammlung Zugang haben und keine Vorstandswahlen stattfinden.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter der Einhaltung von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt für den Fall, dass der Schriftführer nicht anwesend ist.
4. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 33 % aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

### **§ 14 Finanzverwaltung**

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen wie bspw. Erbschaften. Die Finanzen des Vereines sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.

Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.

### **§ 15 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

### **§ 16 Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereines personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
2. Personenbezogene Daten sind:
  - Name,
  - Vorname,
  - Anschrift,
  - Email-Adresse,
  - Bankverbindung (sofern Zahlungen per LSV / Einzugsermächtigung erfolgen).

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenkauf) ist nicht statthaft. Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds voraus.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

5. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn es ist rechtlich, versicherungstechnisch oder behördlich notwendig bzw. angeordnet.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.

Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste und der zweite Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Koblenz und Umgebung e.V., Zaunheimer Str. 26, 56072 Koblenz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 18 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder in Arbeits-, Verfahrens- und sonstigen Anweisungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen alleinig die weibliche oder männliche Sprachform gewählt wird, so dient dies ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit. Alle diesbezüglichen Ämter und Funktionen können durch alle 3 in der Bundesrepublik Deutschland bekannten Geschlechter ausgeübt werden.

## **§ 19 unwirksame Klauseln und Schlussbestimmungen**

1. Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahekommende zulässige Regelung.
2. Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig solche Satzungsänderungen zu beschließen, vorzunehmen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt oder sie rein redaktioneller Natur sind.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 03.05.2022 beschlossen.